

Per Mail an:

polg@bafu.admin.ch
nathalie.mueller@bafu.admin.ch
z. Hd. v. Herrn Rainer Kegel
Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

Bern / Effretikon, 20. Juni 2019

Vernehmlassung in Sachen Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Sehr geehrte Frau Müller, sehr geehrter Herr Kegel

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung Stellung beziehen zu dürfen.

An Stelle des Ausfüllens eines Formulars, übermitteln wir Ihnen unsere Überlegungen und die wichtigsten Hinweise in kurzer Briefform wie nachstehend und innert der angesetzten Frist (21. 6. '19):

1. Grundsätzliches:

Der svu|asep unterstützt die aktuelle Revision der Luftreinhalte Verordnung (LRV) und nimmt zu einzelnen Punkten wie folgt Stellung: Wir sind erfreut festzustellen, dass wesentliche Elemente der Agrarpolitik (gemäss AP 22+) nun in enger Koordination zwischen BafU und BLW entwickelt worden sind. Hingegen müssen die Versuche mit Bioethanol als Beimischung im Benzin nach der Stilllegung der Bioethanol-Produktion in Attisholz als «umweltpolitisch-kritisch» hinterfragt werden: hier sind die Ausnahmeregelungen ab jetzt deutlich zu verkürzen. Ganz grundsätzlich fordern wir bei der Umsetzung und Durchsetzung aller in Frage stehenden Luftreinhaltemassnahmen einen wesentlich ambitioniereren Zeitplan:

2. Luftreinhaltung in der Landwirtschaft:

Bereits im Jahre 2011 wurde mit der «Vollzugshilfe Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» das Abdecken von Güllelagern als Stand der Technik deklariert. Messungen belegen zudem, dass einfache «Schwimmschichten» auf den Güllelagern nicht genügend emissionsmindernd wirken. Da aber auch die geforderten baulichen Massnahmen lediglich zumutbare, sicher nicht prohibitive Umbaukosten verursachen, schlagen wir nun eine kürzere Übergangsfrist für die Realisierung dieser

brunngasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
f: 031 312 38 01
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch

einleuchtenden und technisch einfachen Massnahme vor. Es kommt aus unserer Sicht als Argument hinzu, dass diese emissionsarmen Ausbringverfahren bereits seit 2008 thematisiert wurden.

Zudem sind diese Massnahmen jahrelang durch Ressourcenprogramme der Landwirtschaftspolitik finanziell erheblich unterstützt worden. Auch hier wurde allen Landwirtschaftsbetrieben bereits eine sehr grosszügige Reaktionsfrist eingeräumt.

Aus beiden Gründen und für beide Massnahmen (Abdeckung von Güllelagern und Verwendung von Schleppschläuchen bei der Gülle-Ausbringung) beantragen wir daher, diese Übergangsfristen spätestens am 1. Januar 2021 definitiv zu beenden.

Der Übergang bei diesen Massnahmen - von der Förderung zur Forderung - wurde mit grossem zeitlichem Vorlauf angekündigt und aktuell in der Agrarpolitik ab 2022 verankert. Eine zwingende zeitliche Koppelung an die AP 22+ ist hingegen nicht gegeben – im Gegenteil: wenn jetzt eine klare Realisierungsfrist (von immer noch rund 18 Monaten) für die Luftreinhaltung in der Landwirtschaft als definitiv festgesetzt wird, so dürfte das für die politische Beratung der AP 22+ deutliche, positive Signale aussenden.

3. Luftreinhaltung bei «alternativen» Treibstoffen:

Seit der ersten Einweihung einer Bioethanol-Tankstelle im Juli 2006 in Winterthur haben lediglich rund 50 Tankstellen schweizweit dieses Angebot realisiert. Die Ausnahmeregelung im Bereiche der Dampfdruckabweichung bei der Betankung mit Bioethanol wurde zudem bereits im Jahre 2015 um fünf Jahre verlängert. Die Ausnahme. Welche 2010 in die LRV aufgenommen wurde – soll gemäss aktuellem Antrag erst um 2025 definitiv beendet werden (können). Wir sind jedoch der Meinung, dass aus Sicht des Vorsorgeprinzips (Art. 11 des Umweltschutzgesetzes) diese Dampfdruckausnahme nicht jahrelang weitergeführt werden darf. Nur so können unnötige VOC-Emissionen - insbesondere an heissen Sommertagen - vermieden werden.

Das Vorsorgeprinzip verlangt, dass Emissionen so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und (erst in zweiter Linie) wirtschaftlich tragbar ist. Gerade wegen der sich häufigen Temperaturspitzen im Sommer ist Vorsicht geboten: Massnahmen welche die Verflüchtigung von VOC (volatile organische Kohlenwasserstoffe) reduzieren solle, müssen vor allem an heissen Sommertagen wirksam sein. Anderseits spricht auch die Tatsache, dass vorwiegend nur Preisargumente betreffend geeigneter Basistreibstoffe (RBOB = reformulated blendstock for oxygenate blending) ins Feld geführt werden, klar gegen die neuerliche Fristverlängerung. Insbesondere eine Verlängerung um nochmals fünf Jahre erachten wir als deutlich zu lange und so nicht zielführend.

Wir stellen den Antrag, diese Fristen lediglich noch um zwei Jahre, bis vor dem Sommer 2022 zu verlängern.

Betreffend dem Aschegehalt aus biogenen, flüssigen Treibstoffen können wir uns derzeit noch nicht äussern, weil uns die Resultate der Versuche des BafU mit biogenen Brennstoffen in Ölheizungen (noch) nicht bekannt sind. Wir sind derzeit nicht überzeugt, dass eine Verdoppelung der Grenzwerte zielführend sein könnte.

4. Luftreinhaltung bei kommerziell genutzten Holz-Backöfen:

Mit der Gleichstellung von automatisch beschickten Backöfen gegenüber handbeschickten Backöfen sind wir einverstanden: keine weiteren Bemerkungen!

Wir danken Ihnen bestens für die wohlwollende Prüfung und die möglichst weitgehende Berücksichtigung unserer Anliegen:

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ